

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 164

Inhalt: Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung. D. 1222.

(Nr. 6550) Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung. Vom 27. November 1918.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) wird ermächtigt, zu bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm oder den Demobilisierungsorganen erlassenen Anordnungen mit Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) kann auch anordnen, daß Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, von den Demobilisierungsorganen für verfallen erklärt werden, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 27. November 1918.

Die Reichsregierung

Ebert Haase

Der Weg des Reichs-Gesetzblattes verläuft nur die Verwaltungen.

Verwaltungsstellen im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verlagsgesellschaft 1918.

Verlagsgesellschaft zu Berlin den 28. November 1918.